

II-3497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Frh.: 1982 -02- 18

No. 156/A

der Abgeordneten Blecha, Steinbauer, Dkfm. Bauer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die
Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I...

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und
Publizistik in der Fassung der Wiederverlautbarung, BGBl.Nr. 222/1979,
wird geändert wie folgt:

1. § 6 hat zu lauten:

"§ 6 Dem Bund obliegt ferner nach folgenden Bestimmungen die
Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die
Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl."

- 2 -

2. § 7 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. mindestens viermal jährlich und höchstens vierzigmal jährlich zum Verkauf erscheinen und nicht mehr als 50 v.H. der Auflage gratis abgeben;"

3. § 7 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

"4. nicht nur von lokalem Interesse sind und in mehr als einem Bundesland in einem zur Gesamtauflage angemessenen Umfang verbreitet sind;"

4. § 7 Abs. 1 Z. 5 - 7 haben zu lauten:

"5. für Vereins- oder Organisationsmitteilungen nicht mehr als 20 v. H. des redaktionellen Umfanges verwenden;

6. im Zeitpunkt der Einbringung eines Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln mindestens seit einem Jahr regelmäßig erschienen sind und

7. die Förderung im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der periodischen Druckschrift erforderlich ist."

5. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Den Verlegern periodischer Druckschriften, die zum Zeitpunkt der Einbringung eines Ansuchens um Zuteilung von Förderungsmitteln noch nicht seit einem Jahr regelmäßig erschienen (Abs. 1 Z. 6) oder erst in Gründung begriffen sind, können Förderungsmittel (§ 10 Abs. 2) gewährt werden, wenn der Verleger ein dem Abs. 1 Z. 1-5 entsprechendes verlegerisches und redaktionelles Konzept sowie einen Finanzierungsplan vorlegt."

6. § 9 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

"2. je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft;"

7. § 9 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Parteien, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 2 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Rechtsträgern vorgeschlagen."

8. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Verlegern periodischer Druckschriften, deren Förderung unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates (§ 9) von der Bundesregierung beschlossen wird, gebühren nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel - unbeschadet der Abs. 4 und 5 - Förderungsbeträge. Die Förderung wird jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt."

9. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Förderung beträgt mindestens 4 v. T., höchstens jedoch 4 v. H. der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel. Sie ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates unter Berücksichtigung des Umfanges, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festzusetzen, wobei auf die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl zu achten ist."

10. § 10 Abs. 3 ist zu streichen.

11. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Sollte der Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen an die als förderungswürdig festgestellten Verleger die Höhe der vorgesehenen Mittel überschreiten, so sind die gemäß Abs. 2 zu gewährenden Förderungsbeträge anteilmäßig zu kürzen. "

12. § 10 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Sollten die zur Förderung periodischer Druckschriften vorgesehenen Mittel den Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen übersteigen, so können die Förderungsbeträge entsprechend erhöht werden."

- 4 -

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mitin Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

- 5 -

B e g r ü n d u n g

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über die "Förderung der Publistizik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient" gemäß Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, konnten in den vergangenen Jahren Erfahrungen gesammelt werden, die durch den vorliegenden Initiativantrag nunmehr in das Gesetz eingebracht werden sollen.

So soll insbesondere dem Grundgedanken der Publizistik-Förderung folgend, ausdrücklich normiert werden, daß die Förderung periodischer Druckschriften "im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl" erfolgen soll.

Weiters sollen entsprechend den bisherigen Erfahrungen die zur Gewährung von Förderungsmitteln maßgeblichen Kriterien gemäß § 7 Abs. 1 präzisiert und dahingehend erweitert werden, daß bei Gewährung der Förderungsmittel "auf die wirtschaftliche Lage der periodischen Druckschrift" Bedacht zu nehmen ist.

Von der Publizistik-Förderung werden nicht nur die Interessen der österreichischen Arbeitnehmer im allgemeinen, sondern im besonderen auch jene der in diesem Bereich arbeitenden Berufstätigen betroffen. Es soll daher in den Beirat gem. § 9 dieses Gesetzes auch ein Vertreter "der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft" aufgenommen werden.

Die einzelnen periodischen Druckschriften weisen sehr große Unterschiede hinsichtlich der Auflagenzahl und Erscheinungshäufigkeit auf. Es soll daher davon abgegangen werden, Förderungsmittel in einen Grund- und Zusatzbetrag zu trennen.